

Amt der o.ö. Landesregierung 2013-24/1008/2
UF

Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeswidrigkeit ergeben.

Umg. am 23.4.13 Für die o.ö. Landesregierung
im Auftrage



Hauptstraße 19
4111 Walding
Tel. 07234 / 82302 / 0
Fax 07234 / 82302 / 83
www.walding.at
office@walding.at
Kto. 10025
BLZ 34732
DVR 0058963

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Walding vom 02.05.2013, mit der eine Kanalordnung für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr.27/2001, wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Walding verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse (Hauskanalanlage) an das von der Marktgemeinde Walding betriebene öffentliche Kanalnetz (im Folgenden Kanalisation genannt) Anwendung.

Die Hauskanalanlage ist die Entsorgungsleitung inklusive Hebeanlage, Pumpwerke und Schächte von der Außenmauer des zu entwässernden Objektes bis zur öffentlichen Kanalisation (Sammelleitung). Der Verlauf und der Umfang der öffentlichen Kanalisation ergeben sich aus den wasserrechtlich bewilligten Projekten, in denen der Verlauf farblich gekennzeichnet ist und eine klare Abgrenzung des öffentlichen Kanals enthalten.

§ 2

Vorschriften für die Einleitung von Schmutz- und Oberflächenwässern

- (1) Die Bestimmungen der Bescheide für die wasserrechtliche Bewilligung der Ortskanalanlage sind einzuhalten. Diese liegen beim Marktgemeindegemeindeamt Walding auf und können zu den Amtzeiten eingesehen werden.
- (2) Von den anschlusspflichtigen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer), diesen gleichzuhaltende und betriebliche Abwässer und je nach Entwässerungssystem (§ 3 Abs. 8) die Niederschlagswässer in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten.
- (3) Allgemeine Grundsätze zur Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen, entsprechend der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl. Nr. 186/1996), sind einzuhalten.

In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,

- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
- das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
- die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
- die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.

- (4) Gelangen giftige, feuer- und Zündschlag gefährdende Stoffe in die öffentliche Kanalisation, so ist die Marktgemeinde Walding davon sofort zu verständigen.
- (5) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung des Hausanschlusskanals hat unter Einhaltung und Beachtung der zum gegebenen Zeitpunkt gültigen Normen (z.B.: ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlage für Gebäude", ÖNORM B 2503 „ergänzende Bestimmungen für die Planung, Ausführung und Prüfung“, EN 752 1-7 "Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden", EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.
- (2) Die Einbindung des Hausanschlusskanals in die öffentliche Kanalisation hat primär über den von der Marktgemeinde Walding festgelegten Anschlussschacht zu erfolgen. Der Anschluss hat dabei ohne Zwischenspeicherung mit durchgehendem Abflussgerinne zu erfolgen.
- (3) Sollte für einen Anschluss ein neuer Schacht auf der Sammelleitung erforderlich werden, so wird dieser von der Marktgemeinde Walding errichtet, wobei die Kosten dafür vom Anschlusswerber zu tragen sind.
- (4) Erfolgt der Anschluss an die Kanalisation über einen bestehenden oder neu errichteten Schacht, so ist ein Übergabeschacht auf eigenem Grund des Anschlusswerbers dann nicht erforderlich, wenn im Ableitungsrohr (nach der Außenmauer des anzuschließenden Gebäudes, oder unmittelbar innerhalb) eine gleichwertige Putzmöglichkeit für den Hausanschlusskanal vorgesehen wird.
- (5) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z.B. durch die Errichtung von Rückstausicherungen bzw. bei Hebeanlagen unter Beachtung der Bestimmungen der ÖNORM B 2501 und der Lage der Rückstauebene beim Anschlusspunkt) zu schützen.
- (6) Können die Abwässer von einem Objekt nicht im natürlichen Gefälle zum öffentlichen Kanal fließen, so hat dies der Eigentümer des Objekts auf eigene Kosten durch eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk sicherzustellen.
- (7) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicherzustellen.
- (8) Die Einleitung von Oberflächenwässern von Liegenschaften hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

(Bei einem) Mischwassersystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer und Quellwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer von Dachflächen sind – soweit örtlich möglich – dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

(Bei einem) Trennsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, Quellwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigtes (Dach- bzw.) Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Oberflächenwässer von Liegenschaften dürfen nur in solcher Menge in den öffentlichen Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden, dass die in den wasserrechtlich bewilligten Projekten der öffentlichen Kanalisationsanlage für die einzelnen Einzugsflächen angesetzten Abflussbeiwerte nicht überschritten werden. Einer über die wasserrechtlich bewilligten Einzugsflächen hinausgehenden Versiegelung ist durch geeignete Retentionsmaßnahmen entgegenzuwirken.

- (9) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage und Kanal) in Betrieb genommen werden.
- (10) Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige ist ein Dichtheitsattest (auf Basis einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B 2503 bzw. ÖNORM B 2538 im Falle von Druckrohrleitungen) eines befugten Unternehmens anzuschließen. (§ 20 Abs. 3 OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 idgF.)
- (11) Sämtliche im Zusammenhang mit der Hauskanalanlage stehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Hauskanalanlage, sind vom Eigentümer des Objekts zu tragen.
- (12) Im Fall der Errichtung von dezentralen Rückhaltmaßnahmen für Niederschlagswässer ist deren Fertigstellung dem Kanalisationsunternehmen unter Vorlage von Ausführungsunterlagen schriftlich anzuzeigen und es sind dieser Anzeige entsprechende Nachweise beizulegen, mit welchem von einem befugten Bauführer die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen (vorhandenes Retentionsvolumen, Art und Menge der Drosselung, Art einer allenfalls erforderlichen Vorreinigung etc.) bestätigt wird.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage hat auf eigene Kosten für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Dichtheit, Funktionsfähigkeit und regelmäßige Wartung der Anlage zu sorgen.

§ 5

Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Abwasserreinigungs- und Abwasserspeichereinrichtungen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen.

Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) ist der Baubehörde bekanntzugeben, hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6

Unterbrechung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgungspflicht der Marktgemeinde Walding ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Einflussmöglichkeit des Kanalisationsunternehmens stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.
- (2) Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisation oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden bzw. kurz gehalten

werden. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, es besteht Gefahr in Verzug.

- (3) Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr in Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenützer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördliche Auflagen oder die Kanalordnung verstößt.

§ 7 Überwachung

Organen der Marktgemeinde Walding, des Kanalisationsunternehmens und auch von diesen beauftragten Personen von Fremdfirmen, ist der Zutritt zur Hauskanalanlage für Inspektion und Wartung jederzeit und ungehindert zu gewähren.

§ 8 Einleitungsverbote in die öffentliche Kanalisation

Nicht eingeleitet werden dürfen:

- häusliche Abfälle (z.B. zerkleinerte Küchenabfälle), tierische Abfälle (z.B. Katzenstreu),
- Chemikalien (Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, Gifte, Farben, Lacke, Schädlingsbekämpfungsmittel, etc.),
- Feststoffe (Textilien, Hygieneartikel, Verpackungsmaterial, etc.),
- ölhältige Substanzen (Speisefette, Mineralöle, Schmierstoffe, etc.),
- Baureststoffe (Zementschlämme, Mörtel, Bauschutt, etc.),
- radioaktive Stoffe;
- landwirtschaftliche Abwässer und Abfälle aus der Tierhaltung (Gülle; Jauche; Stallmist)

§ 9 Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen nach § 23 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu ahnden, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet.

§ 10 Betriebliche Abwässer

Die Entsorgung betrieblicher Abwässer oder stark verschmutzter Niederschlagswässer bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit dem Kanalbetreiber – Indirekteinleitervertrag.

§ 11 Rechtswirksamkeit

Diese Verordnung tritt einen Tag nach Ablauf der Auflagefrist in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung (Kanalordnung) tritt die Verordnung vom 27.06.2002 außer Kraft.

in. h. korn 2013
LAbg. Josef Eidenberger
Bürgermeister

angeschlagen am 06.05.2013
abgenommen am 05.05.2013 (22.05.)

